Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

www.berlin.de/sen/bjf

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

**An alle für Bildung zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte**

nachrichtlich:

die regionale und zentrale Schulaufsicht

alle Schulleitungen

| | |
|---|---|
| Geschäftszeichen | II C 1 Ha |
| Bearbeitung | Dörte Hackl |
| Zimmer | 4B39 |
| Telefon | (030) 90227 6227 |
| Zentrale ■ intern | (030) 90227 5050 ■ 9227 |
| Fax | +49 30 90227 |
| E-Mail | doerte.hackl @senbjf.berlin.de |

22.03.2021

**Weitere Anwendung des Informationsschreibens zum Umgang mit Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vom 01.09.2020**

Sehr geehrte Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte,

anlässlich einiger Nachfragen, wie mit Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen der medizinischen Gesichtsmaske im schulischen Bereich umgegangen werden soll, verweise ich auf das am 01.09.2020 übermittelte „Informationsschreiben zum Umgang mit Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“. Ich füge das Schreiben diesem Anschreiben noch einmal als **Anlage** bei. Das Informationsschreiben ist weiter gültig und gibt den entsprechenden Handlungsrahmen wieder.

Anpassungsbedarf hat sich nur vereinzelt aufgrund von Veränderungen in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnhamenverordnung (nachfolgend: InfSchMV) sowie der inzwischen anzuwendenden Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung (nachfolgend: SchulHyg-CoV-19-VO) ergeben. Das Schreiben vom 01.09.2020 gilt daher mit folgenden Abweichungen weiter fort:

## I. Änderung des Umfangs der Verpflichtung (Absatz 1 des Informationsschreibens)

Es besteht nunmehr grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auf dem gesamten Schulgelände, vgl. § 25 Absatz 2 InfSchMV in Verbindung mit § 2 Absatz 1 i.V.m Anlage 1 der SchulHyg-CoV-19-VO. Andere Formen von Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken aus Stoff und Gesichtsvisiere) sind auf dem Schulgelände nicht mehr zulässig. Die Verpflichtung zum Tragen der medizinischen Gesichtsmaske besteht aktuell auch im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung in allen Jahrgangsstufen sowie in Personalgemeinschaftsräumen. Hintergrund ist, dass die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs der Schulen in Stufe rot erfolgt. Stufe rot sieht die Pflicht zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken in geschlossenen Räumen, auch im Unterricht und der ergänzenden Förderung und Betreuung, vor. Die Stufenzuordnung durch die Gesundheitsämter ist aktuell ausgesetzt.



Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ist derzeit nur der praktische Sportunterricht (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 11 und Anlage 1 Teil A, Teil B und Teil C jeweils Abschnitt VI Nummer 1 a SchulHyg-CoV-19-VO) sowie konkrete Prüfungssituationen (vgl. Vorgaben in Teil B Abschnitt IX der Anlage 1 SchulHyg-CoV-19-VO für den Sekundarbereich sowie Teil C Abschnitt IX für die schulische berufliche Bildung).
Eine Pflicht zum Tragen der medizinischen Gesichtsmaske auf Freiflächen des Schulgeländes besteht nur **dann nicht**, wenn der Mindestabstand von 1,5m konsequent eingehalten wird (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 4 SchulHyg-CoV-19-VO für die Primarstufe sowie Teil B Abschnitt II Nummer 1 für die Sekundarstufe und Teil C ebenfalls Abschnitt II Nummer 1 für die schulische berufliche Bildung).

## II. Änderung des Nachweises zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske

Abweichend von den Ausführungen des Informationsschreibens kann eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske aus medizinischen Gründen nur noch unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung angenommen werden. Gem. § 4 Absatz 3 Nummer 2 der InfSchMV muss ärztlich bescheinigt werden, ob eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder eine chronische Erkrankung vorliegt, die von der Pflicht befreit. Die ärztliche Bescheinigung muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten und der jeweiligen Schulleitung zur Prüfung vorgelegt werden. Diese entscheidet über die Anerkennung des Attests. Eingereichte Atteste dürfen nicht ohne Zustimmung der Einreichenden an das jeweils zuständige Gesundheitsamt mit der Bitte um Prüfung übersendet werden. Bestehen auf Tatsachen begründete Zweifel an dem Attest, sind die bzw. der Einreichende, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten, zunächst zur ergänzenden Darlegung aufzufordern. Dabei können diese auch gebeten werden, eine Überprüfung durch den zuständigen Amtsarzt vornehmen zu lassen.
Da die Schulleitung diejenige Stelle ist, die prüfen muss, ob der Ausnahmetatbestand des § 4 Absatz 3 Nummer 2 InfSchMV vorliegt, ist es aus verwaltungsverfahrensrechtlichen Gründen mitunter erforderlich, das Attest (zumindest für eine befristete Dauer) zu Dokumentationszwecken aufzubewahren. Hierbei empfiehlt sich die Aufbewahrung im Schülerbogen in einem gesonderten Umschlag. Auf dem Umschlag sollte vermerkt werden, dass dieser, außer durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, nicht geöffnet werden darf. Ist die Prüfung des Attests endgültig abgeschlossen und eine Aufbewahrung des Attests nicht mehr erforderlich, ist dieses entweder an die Betroffenen zurückzugeben oder zu vernichten. Durch die kurzzeitige Aufbewahrung kann im Streitfall nachvollzogen werden, auf welcher Grundlage die Entscheidung getroffen wurde.

## III. Umgang mit Verstößen

Werden Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske festgestellt, ist wie auch bisher zu verfahren. Das Informationsschreiben vom 01.09.2020 schlüsselt dabei abgestufte Vorgehensweisen auf.

Aufgrund der Pflicht zum Tragen der medizinischen Maske auch auf Freiflächen des Schulgeländes liegen Verstöße bereits dann vor, wenn beim Betreten des Schulgeländes keine medizinische Gesichtsmaske getragen und gleichzeitig der Mindestabstand nicht eingehalten wurde.

Hinsichtlich der Einleitung eines Verfahrens der Ordnungswidrigkeiten gilt nunmehr § 27 Absatz 3 InfSchMV, der die Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in seinen Anwendungsbereich mit aufnimmt. § 27 Absatz 3 InfSchMV verweist insofern auf § 4 Absatz 1 InfSchMV. § 4 Absatz 1 Nummer 15 ist wiederum für die Anordnung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske im schulischen Bereich entscheidend.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Duveneck